

Kammerreport Geschäftsbericht Rechnungslegung 2020

Ausgabe 2/2021 vom 30. März 2021

A. GESCHÄFTSBERICHT	
I. MITGLIEDERSTATISTIK	3
II. KAMMERVERSAMMLUNG, VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
III. TÄTIGKEIT DES VORSTANDS IM BERICHTSJAHR	
1. Mitgliederverwaltung	8
2. Mitgliederberatung	9
3. Service	10
4. Tagungen	12
5. Organisationen, Ausschüsse	13
6. Beschwerdeverfahren	14
7. Vermittlungen, Schlichtungen	15
8. Gebührengutachten	16
9. Unerlaubte Rechtsdienstleistung / wettbewerbsrechtliche Verfahren	17
10. Syndikusrechtsanwältinnen / Syndikusrechtsanwälte	18
11. beA	20
12. Internationales	21
13. Berufsrecht	22
14. Rechtspolitik	24
15. Datenschutz-Grundverordnung	26
16. Schule mit Recht	27
17. Finanzen	28
IV. JURISTENAUSBILDUNG	29
V. BERUFSAUSBILDUNG	30
VI. FACHANWALTSCHAFTEN	32
VII. GELDWÄSCHEAUFSICHT	36
VIII. SATZUNGSVERSAMMLUNG	39
IX. ANWALTSGERICHT	40
X. ANWALTSGERICHTSHOF DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG	41
XI. HÜLFSSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE	42
XII. AUSBLICK 2021	43
B. RECHNUNGSLEGUNG	
I. BERICHT	44
II. ANMERKUNGEN	45
III. PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG	46
IV. UNTERSCHRIFTEN PRÄSIDENT UND SCHATZMEISTER	48
ANLAGEN KAMMERVERMÖGEN	

<i>Anlage 1: Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2020</i>	49
<i>Anlage 2: Einzel- und Abweichungsdarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2020</i>	50
<i>Anlage 3: Bestandsentwicklung der liquiden Mittel</i>	51
<i>Anlage 4: Aktualisierter Haushaltsplan 2021 / Haushalt und Planung 2022</i>	52
ANLAGEN AUSBILDUNGSUMLAGE	
<i>Anlage 5: Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung</i>	53
<i>Anlage 6: Erläuterung zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung</i>	54
<i>Anlage 7: Bestandsentwicklung der liquiden Mittel der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung</i>	55
<i>Anlage 8: Haushalt und Planung der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung</i>	56

A. Geschäftsbericht

I. Mitgliederstatistik

I. Mitgliederstatistik



Bemerkenswert zur Mitgliederstatistik ist, dass ausweislich der bundesweiten Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer die Hanseatische Rechtsanwaltskammer im Jahr 2019 die einzige Kammer war, die bei den niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten noch gewachsen ist. Alle anderen Kammern verzeichneten im Jahr 2019 einen Rückgang der Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die Mitgliederzahl hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt (Stand jeweils am 31. Dezember):

<u>Geschäftsjahr</u>	<u>Mitgliederzahl</u>
2011	9.604 (+ 3,46 %)
2012	9.840 (+ 2,40 %)
2013	10.072 (+ 2,30 %)
2014	10.233 (+ 1,59 %)
2015	10.312 (+ 0,87 %)
2016	10.436 (+ 1,20 %)
2017	10.472 (+ 0,34 %)
2018	10.582 (+ 1,05 %)
2019	10.846 (+ 2,49 %)
2020	10.919 (+ 0,67 %)

Wir gedenken der im Jahr 2020 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Wolfgang Ahrens
Siga Asschenfeldt
Claus Bethke
Prof. Peter Bittorf
Sabine Christiane Boettger
Wolf-Dietrich von Brevern
Dr. Rolf Brieler
Prof. Dr. Rolf Herber
Hans-Edgar Frhr.v. Holtzapfel
Dirk Kaden
Rolf Kant
Paul-Justus Kohl
Michael Lübeck
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke
Katrein Malbeck
Klaus Maßmann
Dr. Wolfgang Meyer-Hofmann
Wolfgang Model
Alexander von zur Mühlen
Lutz Opper mann
Stephan Poley
Dr. Horst Reuter
Frank D. Röhrs
Peter Schlüter

Dr. Bernhard Schwarz
Oltmann Siemens
Günter Sternberg
Dr. Hans-Joachim Tesmer, LL.M.
Thomas Wießner

A. Geschäftsbericht

II. Kammerversammlung, Vorstand und Geschäftsführung

II. Kammerversammlung, Vorstand und Geschäftsführung

Am 20.04.2020 fand die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2020 statt. Sie erfolgte wieder in den Räumen der Handwerkskammer Hamburg, aber wegen der damals laufenden ersten Welle der Corona-Pandemie unter besonderen gesundheitsschützenden Vorkehrungen.

Zu den Schutzmaßnahmen gehörte, dass es keinen öffentlichen Teil der Kammerversammlung gab. Der vorgesehene Vortrag fiel aus.

Der Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2019 wurde ebenso gebilligt, wie der Bericht der Kassenprüfer und die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2020 und des Haushaltsplans 2021.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2021 wurde - im fünften Jahr in Folge - unverändert in Höhe von € 348,00 beschlossen.

Der Vorschlag des Vorstandes zur Änderung der Gebührenordnung wurde beschlossen. Gebühren reduzieren sich nunmehr um die Hälfte, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller einen Antrag vor einer Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurücknimmt. Außerdem wurde die Gebührenordnung erweitert, damit die Kammer auch für die neu hinzukommenden Aufgaben in Bußgeldverfahren für Verstöße gegen das Geldwäschegesetz Gebühren erheben kann. Schließlich ist nun in der Gebührenordnung noch klargestellt worden, dass auch Auslagen erhoben werden können.

Sodann bekamen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl 2020 die Gelegenheit, sich in der ordentlichen Kammerversammlung den Mitgliedern vorzustellen. Die eigentlichen Wahlen fanden dann erstmals nicht mehr in der Kammerversammlung selbst statt, sondern als Briefwahl.

Die Kammerversammlung schloss dann ab mit einem Vortrag des Vorstandsmitgliedes Frau Dr. Wienhues zur Geldwäschaufsicht. Frau Dr. Wienhues ist Mitglied einer der beiden Geldwäschaufsicht-Abteilungen des Vorstandes und sie spannte in ihrem Vortrag einen Bogen von den Aufgaben der Kammer nach dem GWG zu der praktischen Umsetzung dieser Aufgaben. Ein Video mit dem Vortrag ist auf unserer Homepage unter www.rak-hamburg.de/mitglieder/geldwaeschegesetz zu sehen.

Die Vorstandswahl fand erstmals als Briefwahl statt. Es waren 13 Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Die Wahlbeteiligung lag bei 16,22 %. Dies ist deutlich mehr als bei den bisherigen Wahlen in der Kammerversammlung, aber noch nicht zufriedenstellend. Die Briefwahl ist vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich auch deshalb eingeführt worden, um die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

Gewählt wurden (in alphabetischer Reihenfolge): Dr. Christoph Cordes, Dr. Sebastian Cording, Dr. Zoran Domić, Dr. Till Dunckel, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Dr. Ole-Steffen Lucke, Rüdiger Ludwig, Gül Sabiha Pinar, Dr. Astrid Schnabel, Annette Voges. Erstmals dem Vorstand angehören Dr. Christoph Cordes, Dr. Ole-Steffen Lucke und Dr. Astrid Schnabel. Frau Gül Sabiha Pinar ist wieder Mitglied des Vorstands, nachdem sie vor einigen Jahren schon einmal dem Vorstand angehörte.

Nicht zur Wahl standen folgende Kolleginnen und Kollegen (in alphabetischer Reihenfolge), die weiterhin dem Vorstand angehören: Henrik M. Andresen, Sandra Bernert, Dr. Ellen Braun, Michael Herden, Andrea Meyer, Dr. Alexander Mittmann, Dr. Rolf-Eckart Schultz-Süchting, Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Dr. Jürgen Tielmann, Gerd Uecker, Dr. Irmela Vogel, Kersten Wagner-Cardenal und Dr. Sigrid Wienhues.

Ausgeschieden aus dem Vorstand sind, weil sie nicht wieder zur Wahl angetreten waren, die langjährigen Vorstandsmitglieder Volker von Alvensleben, Prof. Dr. Eckart Brödermann, Dr. Tanja Grotowsky und Dr. Martin Soppe. Ihnen sei auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für ihr Engagement im Vorstand und damit für die Selbstverwaltung der Anwaltschaft gedankt.

In der ersten Sitzung des neu zusammengesetzten Vorstands wurde dann turnusmäßig das Präsidium gewählt. Als Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wurde Dr. Christian Lemke wiedergewählt. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind Annette Voges, Dr. Till Dunckel (erstmalig im Präsidium) und Dr. Jörgen Tielmann. Als Schriftführerin wurde Frau Dr. Sigrid Wienhues (erstmalig im Präsidium) gewählt und als Schatzmeister wurde Bernd-Ludwig Holle wiedergewählt.

•

Die Corona-Pandemie hat natürlich auch nicht vor der Arbeit des Vorstands Halt gemacht. So finden die Plenumsitzungen des Vorstands seit April 2020 virtuell als Videokonferenzen statt. Eine Ausnahme bildete die Vorstandssitzung im Juni, bei der wegen der Wahl des Präsidiums die Präsenz der Vorstandsmitglieder erforderlich war. Die Beschlussfassung erfolgte jeweils im schriftlichen Verfahren.

Der Vorstand profitierte dabei von den Regelungen des Covid19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG). Dieses Gesetz sieht Verfahrenserleichterungen für Vorstandssitzungen und die Kammerversammlung vor, um die Funktionsfähigkeit der Kammern auch während der Corona-Pandemie sicherzustellen.

Insgesamt ist der Vorstand trotz der Corona-Pandemie durchgehend voll handlungsfähig gewesen und ist dies nach wie vor. Alle Sitzungen und Beratungen haben stattgefunden und alle erforderlichen Beschlüsse konnten gefasst werden.

•

Auch die Arbeit in der Geschäftsstelle war im vergangenen Jahr natürlich von der Corona-Pandemie betroffen. In der Geschäftsstelle sind mehr als 30 Personen beschäftigt, die sich um die Angelegenheiten unserer Mitglieder kümmern und natürlich muss dort Vorsorge getroffen werden, um eine Ausbreitung des Corona-Virus zu vermeiden. Eine völlige Verlegung der Arbeiten ins Homeoffice ist nicht möglich, weil der Großteil unserer Korrespondenz, insbesondere mit den Mitgliedern, nach wie vor über die reguläre Post per Papier läuft. Es ist daher erforderlich, dass wir vor Ort Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben, die die eingehende und die ausgehende Post bearbeiten können. Dank der 2018 eingeführten digitalen Akte und der Umstellung aller kammerinternen Abläufe auf die elektronische Aktenführung war es aber möglich, einen Großteil der Arbeiten ins Homeoffice zu verlegen und die Kontakte zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zwischen Vorstand und Geschäftsführung auf ein Minimum zu reduzieren. Hier hat sich die Investition in die digitale Akte mehr als bezahlt gemacht; ohne die Umstellung auf die digitale Akte wäre der Betrieb der Geschäftsstelle wenigstens nachhaltig beeinträchtigt gewesen. Bis heute arbeitet regelmäßig über die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice. Dies schützt unmittelbar diejenigen, die nicht in die Geschäftsstelle kommen müssen und mittelbar auch diejenigen vor Ort, weil mehr Platz in der Geschäftsstelle ist, um weit über die Mindeststandards hinausgehende Abstände einzuhalten.

Die Kammer hat vor Ort in der Geschäftsstelle zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Besucherinnen und Besucher zu schützen. So wurden insbesondere Luftreiniger angeschafft. Insgesamt betragen die coronabedingten Investitionen rund T€ 30.

Um der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, hat die Kammer auch den Publikumsverkehr auf das absolut notwendige Minimum reduziert. Auch wenn die Geschäftsstelle deshalb für den Publikumsverkehr geschlossen wurde, arbeitet die Geschäftsstelle uneingeschränkt und hat dies während der gesamten Pandemie getan. Es gab nicht einen Tag, an dem die Geschäftsstelle ihre Arbeit eingestellt oder auch nur nennenswert reduziert hätte. Die Kammer kommt allen gesetzlichen Aufgaben nach und hält auch ihr Serviceangebot aufrecht. Bis auf die Absage von Veranstaltungen und Zusammenkünften mit einer Vielzahl von Personen gab es keine Einschränkungen. Selbstverständlich fanden und finden auch die Verteidigungen während der gesamten Pandemie statt, wenngleich als Einzelverteidigungen, unter Wahrung erforderlicher Pandemiemaßnahmen und in der gebotenen Kürze. Auch insoweit gab es keinerlei Einschränkungen in der Tätigkeit für die Mitglieder.

•

Auch wenn die Corona-Pandemie die Arbeit in der Geschäftsstelle im vergangenen Jahr maßgeblich geprägt hat, so gibt es daneben natürlich noch eine Reihe anderer berichtenswerte Punkte:

Das Jahr 2020 begann damit, dass die Geschäftsstelle endlich wieder in ihren angestammten Flächen tätig werden konnte. Die Büroflächen der Geschäftsstelle mussten im Jahr 2019 einer umfangreichen Sanierung der Lüftungstechnik unterzogen werden und deshalb war es erforderlich geworden, dass die Geschäftsstelle die angemieteten Flächen komplett räumt und in Ausweichflächen umzieht. Im

Dezember 2019 konnte die Geschäftsstelle dann endlich wieder in die angestammte Fläche zurückziehen. Zusätzlich hat sich die Geschäftsstelle vergrößert, um dem Zuwachs an Personal, der durch die zusätzlichen Aufgaben erforderlich geworden ist, Rechnung zu tragen.

•

Auch personell gab es im Berichtsjahr wieder einige Veränderungen in der Geschäftsstelle. Sowohl bei den Juristinnen und Juristen, als auch bei den Sachbearbeiterinnen und in der Buchhaltung gab es personelle Veränderungen und wir freuen uns, dass wir alle Positionen mit sehr netten und sehr tüchtigen Kolleginnen und Kollegen besetzen konnten, die sich darauf freuen, sich um die Angelegenheiten unserer Mitglieder zu kümmern und für die Belange der Anwaltschaft einzusetzen. Als neue Juristinnen konnten wir Frau Weber, Frau Thode und Frau Montag begrüßen, die alle als Referentinnen in der Mitgliederbetreuung tätig sind; Frau Fritzsche hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer verlassen. Bei den Sachbearbeiterinnen konnten wir Frau Mohammadi für uns gewinnen, während Frau Barth und Frau Völsch uns leider verlassen haben. In der Buchhaltung haben wir uns mit Herrn Nielsen verstärkt. An dieser Stelle verweisen wir gerne auf unsere Homepage, auf der Sie Ihre Ansprechpartnerinnen/Ihren Ansprechpartner für Ihr Anliegen finden.

•

Noch bevor die Corona-Pandemie Deutschland erreicht hatte und Zusammenkünfte mehrerer Personen unmöglich machte, gab es im Februar 2020 noch eine ganz besondere Veranstaltung im Hamburger Rathaus: Dem langjährigen Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und langjährigen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Axel Filges, wurde am 07.02.2020 das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Überreicht wurde es Herrn Filges in einer Feierstunde im Hamburger Rathaus vom damaligen Hamburger Justizsenator Dr. Till Steffen. Namhafte Vertreter der wichtigsten Anwaltsorganisationen und der Justiz ließen es sich nicht nehmen, an der Feierstunde teilzunehmen: so waren die Vorgänger bzw. Nachfolger von Herrn Filges im Amt des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, die Herren Dr. Haas und Dr. Wessels, ebenso anwesend wie sein unmittelbarer Nachfolger im Amt des Hamburger Kammerpräsidenten Kury und unser gegenwärtiger Präsident und Vizepräsident der BRAK Dr. Lemke. Die Hamburger Justiz war vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nause sowie den Präsidenten des Finanzgerichts Schoenfeld, die Staatsanwaltschaft Hamburg durch den leitenden Oberstaatsanwalt Priv.-Doz. Dr. Anders. Für den Deutschen Anwaltverein erschien die Präsidentin Kindermann sowie ihr Vorgänger und heutiger Präsident des Bundesverbands der Freien Berufe, Prof. Dr. Ewer. Für den Hamburgischen Anwaltverein nahm deren Vorsitzender Schulte an der Ehrung teil.

Herr Filges war von 1999 bis 2007 Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und von 2007 bis 2015 Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Mit dem Bundesverdienstkreuz wurde er für sein starkes Engagement für die Anwaltschaft und den Rechtsstandort Deutschland geehrt. In seiner Ansprache hob Senator Dr. Steffen den Gestaltungswillen von Herrn Filges zur Modernisierung der Anwaltschaft und sein internationales Engagement, das bis heute nachwirkt, hervor. Herr Filges widmete die Auszeichnung auch den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitstreitern in seinem Wirken, namentlich der Bundesrechtsanwaltskammer, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und dem DAV/HAV und betonte die Bedeutung der Zusammenarbeit im Interesse einer freien und starken Anwaltschaft in Deutschland.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

1. Mitgliederverwaltung

Kernaufgabe der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft ist die Mitgliederverwaltung.

Der überwiegende Teil der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu bewältigenden Aufgaben bei der Mitgliederverwaltung sind Routineaufgaben, wie z. B. die Neuzulassung von niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Aufnahme von Kammerwechslern, Änderungen in den persönlichen Daten der Mitglieder oder der Widerruf von Zulassungen nach einer Verzichtserklärung. Auch die Zulassung von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten kann inzwischen als Routineaufgabe bezeichnet werden; die Tätigkeitswechsel der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte und damit die Fragen der Erstreckung hingegen sind vom Aufwand und vom Schwierigkeitsgrad her nach wie vor herausgehoben (siehe dazu auch den Abschnitt „Syndikusrechtsanwälte/Syndikusrechtsanwältinnen“).

Schwierige Fälle der Mitgliederverwaltung sind die Fälle des Widerrufs, namentlich der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls. Diese Fälle sind zum einen besonders aufwändig, zum anderen natürlich besonders brisant wegen der häufig drohenden Vermögensgefährdung bei (potenziellen) Mandanten aber natürlich auch besonders belastend für unsere Mitglieder.

Auch die Abwicklerverfahren, die dann erforderlich werden, wenn eine Kollegin/ein Kollege die Zulassung verliert oder verstirbt und laufende Verfahren hinterlässt, sind aufwändig. Die Kammer muss dann eine Abwicklerin/einen Abwickler bestellen, der die laufenden Verfahren zum Schutz der Mandanten zu Ende führt. Zwar ist zuerst das ausgeschiedene Mitglied bzw. die Erben für die Vergütung der Abwicklerin/des Abwicklers verantwortlich, aber die Kammer haftet wie ein Bürge für diese Vergütung. Diese bürgengleiche Haftung ist regelmäßig ein erheblicher und nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

2. Mitgliederberatung

Die Beratung der Mitglieder in Berufsrechtsfragen ist und bleibt eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Der Trend, dass die Anfragen zunehmend komplexere Sachverhalte und schwierigere Rechtsfragen betreffen und somit mehr Zeit in Anspruch nehmen, hielt auch 2020 an.

Auch der Trend zu einer größeren Vielfalt an Themen hielt 2020 an. Neben dem "klassischen" Berufsrecht werden regelmäßig auch Fragen zum elektronischen Rechtsverkehr, namentlich zum beA, und zur Geldwäscheprävention gestellt. Die Beratung von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten spielt ebenfalls weiterhin eine bedeutende Rolle und nach wie vor sind es in dem Bereich meistens Fragen rund um einen Tätigkeitswechsel und damit Fragen zur Erstreckung, die unsere Mitglieder beschäftigen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

3. Service

Zum Service der Kammer für ihre Mitglieder zählt neben der konkreten Mitgliederberatung auch die Information der gesamten Mitgliedschaft über aktuelle Themen.

Sowohl bei der persönlichen Beratung, als auch bei der allgemeinen Information spielte das Thema Corona im Berichtsjahr natürlich eine herausgehobene Rolle: wir haben unzählige Anfragen unserer Mitglieder zu den verschiedensten Aspekten der Corona-Pandemie beantwortet, Anregungen von Mitgliedern aufgegriffen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet, die Corona-Gesetzgebung kritisch und konstruktiv begleitet, uns ständig mit der Hamburger Politik ausgetauscht und unsere Mitglieder zu allen Aspekten der Corona-Pandemie informiert. Auch dabei kam und kommt unserer Homepage besondere Bedeutung zu: wir haben dort im Feld „Aktuelles“ extra einen Bereich „Coronavirus“ geschaffen, der nach wie vor laufend aktualisiert wird und auch weiterführende Links enthält.

Allgemein ist die Homepage der Kammer unter www.rak-hamburg.de neben dem persönlichen Kontakt ein wesentlicher Teil des Services der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Mitglieder. Die Seiten werden laufend aktualisiert, so dass Sie dort tagesaktuell informiert werden, z.B. mit Meldungen und Veranstaltungshinweisen.

Natürlich bietet die Homepage ein umfassendes Angebot an Informationen zu allen Tätigkeitsfeldern der Kammer, einschließlich zahlreicher Formulare zum Download.

Außerdem finden Sie dort Informationen über die Organisation der Kammer, den Vorstand und die Geschäftsstelle. Insbesondere finden Sie auf der Homepage die Kontaktdaten der direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Geschäftsstelle für Ihr Anliegen.

Wir laden Sie herzlich ein, die Seiten zu besuchen. Anregungen zur Verbesserung nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Daneben hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer im Jahr 2020 fünf Kammerreporte herausgegeben, die ebenfalls der Information der Mitglieder mit Neuigkeiten aus der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, aktuellen politischen Entwicklungen und Urteilen aus der Rechtsprechung dienen. Für die noch schnellere Information der Mitglieder nutzt der Kammervorstand den Kammerschnellbrief, der per E-Mail verschickt wird. Derzeit (Stand 09.02.2021) erhalten 7.563 Kolleginnen und Kollegen diesen Kammerschnellbrief. Wenn Sie den Kammerschnellbrief noch nicht erhalten, können Sie gern Ihre E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle hinterlegen, um zukünftig ebenfalls den Kammerschnellbrief zu erhalten. Im Jahr 2020 sind insgesamt 23 Kammerschnellbriefe verschickt worden. Mit dem Kammerschnellbrief werden auch die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebenen „Nachrichten aus Berlin“ über aktuelle Entwicklungen in Berlin und „Nachrichten aus Brüssel“ über aktuelle Entwicklungen in Brüssel und die Arbeit des Brüsseler Büros der BRAK bekannt gemacht. Ab diesem Jahr wird der Kammerreport nur noch über das beA verschickt werden; die Kammerschnellbriefe werden weiter per E-Mail verschickt.

Nach wie vor erfreut sich der Anwaltssuchdienst der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer großer Beliebtheit. Mit Stand vom 04.02.2021 nahmen insgesamt 2.550 Kolleginnen und Kollegen an diesem Suchdienst teil und können somit über den Suchdienst von ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern gefunden werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bietet den Anwaltssuchdienst über das Internet (zu erreichen über die Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer), oder persönlich in der Geschäftsstelle an. Auf die Auswahl der Kolleginnen und Kollegen aus der Datenbank hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer selbstverständlich keinen Einfluss. Über das Portal „Find a lawyer“ können alle deutschen Rechtsanwälte und damit auch die Hamburger Kolleginnen und Kollegen in

einem einheitlichen EU-Portal gesucht und gefunden werden.

•

Bis zum vergangenen Jahr stellte die Kammer auf Ihrer Homepage eine Liste derjenigen Kolleginnen und Kollegen bereit, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind. Ab diesem Jahr ist diese Liste nicht mehr erforderlich, weil die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen jetzt im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis vermerkt wird. Alle Personen und Institutionen, die eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt suchen, die/der zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit ist, können jederzeit und tagesaktuell im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis danach suchen. Besonders gilt dies natürlich für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte, die nach § 143 Abs.6 StPO Pflichtverteidiger, die die/der Beschuldigte nicht bezeichnet hat, aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis auswählen müssen. Jede Kollegin und jeder Kollege, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, können sich bei uns melden, und wir vermerken diese Bereitschaft dann bei uns im System. So sorgen wir dafür, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigt wird.

•

Die traditionellen Begrüßungsabende für neue Mitglieder mussten in 2020 leider coronabedingt ausfallen.

•

Der Rechtsanwaltsausweis wird von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach wie vor kostenfrei für die Mitglieder ausgestellt. Diese Dienstleistung ist im Kammerbeitrag enthalten. Insgesamt haben 7.935 Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen solchen Ausweis; dies entspricht einer Quote von 72,7 % der Mitglieder. In dringenden Fällen stellt die Geschäftsstelle provisorische Rechtsanwaltsausweise mit einer Geltungsdauer von max. sechs Monaten aus.

•

Seit Mitte Oktober 2016 bietet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer (nur) für neu zugelassene Mitglieder im Anschluss an die Vereidigung das „Kammerident-Verfahren“ zur zuverlässigen Identifizierung des Inhabers einer „beA-Karte Signatur“ an.

•

Von der Möglichkeit, sich auf der Signaturkarte das sogenannte „Berufsattribut“ bestätigen zu lassen, haben im Jahr 2020 8 Mitglieder (im Vorjahr 6 Mitglieder) Gebrauch gemacht.

•

Von der Möglichkeit, auf die sogenannte „Vollmachtsdatenbank“ für steuerliche Zwecke zuzugreifen, haben bisher nur wenige Mitglieder Gebrauch gemacht: Im Jahr 2020 waren dies 2 Mitglieder (Vorjahr: 1 Mitglied).

•

Nach wie vor stehen drei Vertrauensanwälte den Mitgliedern in schwierigen Situationen mit Rat zur Seite. Die Namen der Vertrauensanwälte erfahren Sie bei Bedarf von der Geschäftsführung.

•

Neu ist eine Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI), dessen Mitglied die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist. Dank dieser Kooperation können die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Online-Schulungen des DAI zu einem reduzierten Kostenbeitrag besuchen. Details finden Sie auf unserer Homepage auf der Startseite im Kasten „DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.“

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

4. Tagungen

Der Vorstand und das Präsidium, insbesondere unser Präsident Dr. Christian Lemke, nehmen laufend an Veranstaltungen teil, um sich dort für die Belange der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hamburg, aber auch der Anwaltschaft insgesamt, einzusetzen. Im Berichtsjahr 2020 sind etliche Präsenz-Veranstaltungen coronabedingt ausgefallen, aber eine Vielzahl von Veranstaltungen hat virtuell stattgefunden.

•

Ein Highlight des juristischen Jahres für alle Hamburger Juristinnen und Juristen war der 73. Deutsche Juristentag, der am 18.09.2020 in Hamburg stattfand. Dieser seit 1860 alle zwei Jahre in einer anderen deutschen Stadt stattfindende Kongress mit inzwischen 2.500 bis 3.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein wichtiges bundesweites Treffen von Vertretern aller Berufsgruppen und Fachrichtungen zum Austausch und ein wichtiger Impulsgeber für die Rechtspolitik. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer war einer der Unterstützer der Veranstaltung und durch Ihren Präsidenten Dr. Lemke im Ortsbeirat in die Organisation eingebunden.

Leider konnte der Kongress wegen Corona nicht im gewohnten Format stattfinden; stattdessen gab es ein Forum „Pandemie und Recht“, das als hybride Veranstaltung mit wenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (darunter selbstverständlich unserem Präsidenten) vor Ort durchgeführt wurde. Die Aufzeichnung des Live-Streams können Sie noch über die Seite www.djt.de abrufen.

•

Am 04.03.2020 konnte ein Treffen mit der neuen Leiterin der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA), Frau Klose, stattfinden.

•

Wie jedes Jahr haben zwei Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer stattgefunden: die 158. Hauptversammlung am 22.06.2020 als Präsidentenkonferenz in Berlin und die 159. Hauptversammlung am 25.09.2020 in Kiel.

•

Die jährliche Geschäftsführerkonferenz musste 2020 coronabedingt abgesagt werden.

•

Ebenso musste die bundesweite 79. Tagung der Gebührenreferenten aller Rechtsanwaltskammern, die am 24.10.2020 in Hamburg stattfinden sollte, coronabdingt abgesagt werden. Sie soll dieses Jahr in Hamburg nachgeholt werden.

•

Auch die jährliche Schatzmeisterkonferenz, zu der die Schatzmeister aller Rechtsanwaltskammern sich regelmäßig treffen, um sich über Fragen, die die Finanzen der Regionalkammern betreffen, auszutauschen, musste 2020 coronabedingt ausfallen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

5. Organisationen, Ausschüsse

Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sitzen in verschiedenen anderen Organisationen.

Präsident Dr. Lemke ist einer der Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und somit unmittelbar auch in alle bundesweiten Angelegenheiten der Anwaltschaft eingebunden. Er ist außerdem Vizevorsitzender des Ausschusses "Future of the Legal Profession and Legal Services" beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), dem Zusammenschluss der Anwaltsorganisationen auf europäischer Ebene. Seit 2019 gehört er dem Stakeholder Advisory Board des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) an. Außerdem sitzt er im BRAO-Ausschuss Europa und der AG Legal Tech der BRAK sowie im Beirat der European Lawyers Foundation.

Das Vorstandsmitglied Dr. Cording ist Mitglied der deutschen Delegation beim CCBE und er ist außerdem Vorsitzender der Surveillance Working Group des CCBE.

Beim Verband freier Berufe sitzt der Schatzmeister Herr Holle weiterhin als Beisitzer im Vorstand und bei der Bürgerschaftsgemeinschaft sitzt der Geschäftsführer Herr Dr. Hoes in einem Bewilligungsausschuss. Das ehemalige Vorstandsmitglied Dr. von Wedel vertritt die Kammer bei der Mediationszentrale und der Hauptgeschäftsführer Dr. Löwe vertritt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer weiterhin im erweiterten Vorstand des Rechtsstandort Hamburg e.V..

Im Clearing-Ausschuss der Zivilgerichtsbarkeit sitzen für die Anwaltschaft die Vizepräsidentin Frau Voges und das ehemalige Vorstandsmitglied Frau Teichler und im Clearing-Ausschuss der Finanzgerichtsbarkeit Herr Dr. Greve.

Folgende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer saßen im Jahr 2020 in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften bei der BRAK:

Frau Kracht (Abwickler/Vertreter), Herr Dr. Haas (Arbeitsrecht), Frau Meyer (Berufsbildung), Herr Holle (Bewertung von Anwaltskanzleien), Herr Kury (Vorsitz BRAO-Ausschuss), Herr Dr. Islam (Anwenderbeirat beA), Herr Dr. Oelschlägel (Anwenderbeirat beA), Herr Dr. Lemke (Europa), Herr Ludwig (Gesellschaftsrecht), Herr Dr. Lemke (Europa, AG Legal Tech), Frau Dr. Braun (Kartellrecht), Herr Dr. Cording (Menschenrechte), Frau Dr. Lorenzen (Rechtsdienstleistungsgesetz), Frau Dr. Lange (Schuldrecht), Herr Dr. Greve (Steuerrecht), Herr Dr. Ventzke (Strafprozessrecht), Herr Dr. iur. h.c. Strate (Verfassungsrecht), Frau Dr. Wienhues (Vorsitz Verwaltungsrecht, AG Sicherung des Rechtsstaats). Die aktuelle Besetzung können Sie auf der Internetseite der BRAK unter www.brak.de im Bereich „Organisation“ einsehen.

Insgesamt nehmen Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer über 230 ehrenamtliche Funktionen für die Anwaltschaft wahr, von „A“ wie Anwaltsrichter bis „Z“ wie Zulassungsausschuss. Eine Liste finden Sie auf unserer Homepage im Reiter „Über Uns/Organisation/Ehrenamtlich tätige Personen“. Ihnen allen gebührt unsere Anerkennung und unser aufrichtiger Dank.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

6. Beschwerdeverfahren

Wie in den vergangenen Jahren war auch die Bearbeitung von Beschwerden über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Schwerpunkt der Arbeit des Kammervorstands.

Die Gesamtzahl der neu eingegangenen Beschwerden hat im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen.



Die häufigsten Beschwerdegründe waren:

Verstöße gegen § 43 BRAO i.V.m. Strafrecht, § 14 BORA (Zustellungen), § 12 BORA (Umgehung Gegenanwalt), § 43a Abs. 3 BRAO (Unsachlichkeit), § 23 BORA (Abrechnungsverhalten), § 43a Abs. 5 BRAO, § 4 BORA (Fremdgeld).

Die drei Beschwerdeabteilungen waren zum 31.12.2020 wie folgt besetzt:

Abteilung I (A bis H)

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
Michael Herden
Dr. Astrid Schnabel

Abteilung II (I bis Q)

Annette Voges (Vorsitzende)
Kersten Wagner-Cardenal
Gerd Uecker

Abteilung III (R bis Z)

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate (Vorsitzender)
Rüdiger Ludwig
Dr. Sonja Lange

Die aktuelle Besetzung können Sie auch jederzeit auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Internet einsehen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

7. Vermittlungen, Schlichtungen

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Kammervorstands gehört es auch, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kolleginnen bzw. Kollegen einerseits und den Auftraggebern andererseits zu vermitteln (§ 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO).

Dazu gehören auch Meinungsverschiedenheiten über die Höhe von Gebührenrechnungen.

Im Jahr 2020 ist in insgesamt 112 (Vorjahr: 111) Fällen im Wesentlichen durch die Geschäftsführung entweder schriftlich oder im Gespräch mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen vermittelt oder nach schriftlicher Stellungnahme ein Vergleichsvorschlag unterbreitet worden. Rein praktisch werden diese Vermittlungen in der Weise durchgeführt, dass die Geschäftsführung die Mandanten zunächst bittet, ihre Kritik schriftlich vorzutragen. Sodann wird der Vorgang der betroffenen Rechtsanwältin bzw. dem betroffenen Rechtsanwalt zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet. Obwohl die Einleitung des Vermittlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 5 BRAO nicht der Zustimmung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts bedarf, nimmt die Mehrzahl der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte freiwillig am Vermittlungsverfahren teil. In diesen Fällen unterbreitet die Kammer einen Schlichtungsvorschlag. Wiederum in der Mehrzahl der Fälle wird dieser akzeptiert, so dass eine weitere streitige Auseinandersetzung vor Gericht vermieden werden kann.

Die Vermittlungsaufgabe des Kammervorstandes bezieht sich gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO auch auf Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern. Die hier relevanten Fälle sind in der Regel Sozietätstrennungen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Kolleginnen/Kollegen über die Auslegung von Trennungsvereinbarungen. In diesen Fällen werden einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen der Wahrnehmung ihres Vorstandsamtes unentgeltlich aktiv.

Bei Beschwerden von Mandanten über etwaige anwaltliche Schlechtleistungen wird der Kammervorstand grundsätzlich nicht tätig. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten verweist die Geschäftsstelle auf die bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildete und bundesweit tätige „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“. Das Verfahren vor dieser Stelle ist kostenfrei.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist seit 2011 tätig. Am 29.01.2021 hat die Schlichtungsstelle ihren Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr 2020 vorgelegt. Der Bericht steht im Internet unter der Adresse www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung.

Seit dem 15.07.2020 ist Frau Elisabeth Mette Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof; sie folgt im Amt auf Prof. Dr. Reinhard Gaier.

Selbstverständlich können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Meinungsverschiedenheiten mit Mandantinnen und Mandanten die Schlichtungsstelle anrufen, anstatt sofort den relativ aufwändigen und natürlich mit Kosten verbundenen Weg der Honorarklage beim zuständigen Amts- bzw. Landgericht zu beschreiten. Das Verfahren vor dieser Schlichtungsstelle ist auch für antragstellende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenfrei.

Wenn Sie sich über die Einzelheiten der Tätigkeit der Schlichtungsstelle informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

8. Gebührengutachten

Zu den Aufgaben des Kammervorstands gehört es, auf gerichtliche Anforderung Gebührengutachten vor allem in Honorarprozessen zu erstatten (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

Gegenstand dieser Gutachten ist in der Regel die Frage, ob in einer anwaltlichen Kostenrechnung das Ermessen bei der Bestimmung von Rahmengebühren zutreffend ausgeübt ist.

In Fällen, in denen Gerichte oder die Staatsanwaltschaft den Kammervorstand ersuchen, zu schlichten Rechtsfragen wie z.B. dem Anfall einer Gebühr dem Grunde nach Stellung zu nehmen, sind die Gebührenabteilungen des Kammervorstandes nicht zuständig, da die Rechtsanwendung selbst Aufgabe der staatlichen Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaft ist. Es ist daher vorgekommen, dass der Kammervorstand die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt hat. Die Gebührenabteilungen erstatten ihre Gutachten zur Angemessenheit von Rahmengebühren (§ 14 RVG) vorwiegend im Bereich der Ziffern 2100 ff., 2200 ff., 2300 f. sowie 4100 ff. des VV RVG.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe müssen diese Gutachten kostenlos erstattet werden.

Das Gutachtenaufkommen im Jahre 2020 entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle:



Der Kammervorstand hatte für das Jahr 2020 gemäß § 77 Abs. 1 BRAO eine Gebührenabteilung gebildet, der zum 31.12.2020 folgende Kolleginnen und Kollegen angehörten:

Gebührenabteilung

Mirjam B. Jahn (Vorsitzende)
Andrea Meyer
Dr. Zoran Domić

Die aktuelle Besetzung der Gebührenabteilung können Sie der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entnehmen.

Die für 2020 vorgesehene Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten in Hamburg musste coronabedingt abgesagt werden (siehe dazu unter 4. Tagungen).

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

9. Unerlaubte Rechtsdienstleistung/wettbewerbsrechtliche Verfahren

Auch im Jahr 2020 ist der Kammervorstand gegen Gewerbetreibende und ausgeschiedene Mitglieder oder auch Dritte bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und bei unbefugter Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ vorgegangen.



Die vor allem von unseren Mitgliedern an uns herangetragenen Fälle konzentrieren sich mittlerweile hauptsächlich auf nicht-anwaltliche Gewerbetreibende, die Rechtsdienstleistungen mit Hilfe von Algorithmen- basierten, digitalen Geschäftsmodellen anbieten – Stichwort "Legal-Tech". Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat sich im Berichtsjahr ständig mit diesen Themen beschäftigt. Die Grenzen der zulässigen Rechtsberatung durch nicht-anwaltliche Dienstleister dort, wo es der Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen gebietet, werden gerichtlich ausgelotet. Deshalb hat der Vorstand, namentlich durch das Vorstandsmitglied Dr. Schultz-Süchting und die Geschäftsführerin Dr. Kenter, seit 2020 unterstützt durch die Referentin Frau Thode, auch im Berichtsjahr verschiedene Verfahren gegen solche Anbieter geführt.

Insbesondere ist hier das Verfahren gegen das "Smartlaw-Angebot" eines renommierten Verlages zu nennen, welches sich im Revisionsverfahren beim BGH befindet. Dem Verlag wurde auf die Klage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hin bereits rechtskräftig verboten, damit zu werben, dass sein Angebot "so gut wie vom Rechtsanwalt" sei; ob er überhaupt den automatisiert betriebenen Vertragsgenerator im Internet anbieten darf, wird voraussichtlich in 2021 der BGH entscheiden.

Eine weitere zur Auslegung von Legal-Tech-Angeboten bedeutsame Entscheidung ist der § 91a-Beschluss des Landgerichts Hamburg im von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer betriebenen Fall "mehr.plus" (BRAK-Mitteilungen, 2020, 160 ff.). Hier wird einerseits für die Inkassodienstleistung im Hinblick auf und in Abgrenzung zur "wenigermiete"-Entscheidung des BGH deutlich gemacht, dass eine von einer Forderungseinziehung ganz unabhängige Vertragsberatung, insbesondere zur Rückabwicklung von Verträgen, nicht zur erlaubten Tätigkeit eines Inkassodienstleisters gehört. Dabei legt das Landgericht Hamburg bewusst die Grundaussage des BGH aus der "wenigermiete"-Entscheidung zugrunde, wonach Inkassotätigkeit eher weit gefasst sein müsse, und betont, dass alles eben vom Einzelfall abhängig sei. Auch der Hinweis auf „Kooperationsanwälte“, die die rechtliche Prüfung durchführen, half der Beklagten in diesem Fall nicht. Das Hanseatische OLG Hamburg hat die „mehr.plus“-Entscheidung in einem Streitwertbeschwerdeverfahren ausdrücklich bestätigt. Wir stellen fest, dass jeder Fall der angebotenen Rechtsdienstleistung etwas anders liegt und im Hinblick auf die Gesamtumstände beurteilt werden muss. Deswegen lotet der Vorstand derzeit in einigen weiteren Fällen die Grenzen der „Anwalt-als-Erfüllungsgehilfen“-Rechtsprechung des BGH aus, der in einer Vielzahl von Entscheidungen verdeutlicht, dass es auf die konkreten Gesamtumstände des Angebots ankommt und allein der Umstand, dass der Kunde eine Anwalts-Vollmacht unterschreibt, aus dem Verbot des RDG nicht herausführt.

Im Bereich Legal-Tech konnten erfreulicherweise drei laufende Klagverfahren durch Anerkenntnisurteile zugunsten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer abgeschlossen werden, weil die Verteidigung gegen die Klagen aussichtslos erschienen.

In einem rechtskräftigen Versäumnisurteil zugunsten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat das LG Hamburg die Firmierung „Hamburg Legal Management“ für eine Nicht-Rechtsanwalts-GmbH als wettbewerbswidrig beurteilt.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

10. Syndikusrechtsanwältinnen/Syndikusrechtsanwälte

Die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin und die Bearbeitung von Anträgen nach einem Tätigkeitswechsel machen nach wie vor einen erheblichen Teil der Arbeit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer aus. Dies gilt auch und insbesondere für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, die über jeden dieser Anträge entscheiden müssen.

Die aktuelle Zuständigkeit und Besetzung der vom Vorstand gebildeten Abteilungen für die Bearbeitung der Syndikusverfahren können Sie jederzeit auf unserer Homepage im Bereich "Über uns/Organisation" einsehen: http://www.rak-hamburg.de/ueberuns/organisation/praesidium_vorstand.

Am 31.12.2020 waren die Syndikuszulassungsabteilungen wie folgt besetzt:

Abteilung I (Buchstaben A - K)

Dr. Till Dunckel (Vorsitzender)

Dr. Jörgen Tielmann

Dr. Alexander Mittmann

Abteilung II (Buchstaben L - Z)

Dr. Rolf-Eckart Schultz-Süchting (Vorsitzender)

Dr. Ellen Braun

Dr. Christoph Cordes

.

Das Jahr 2020 hat wegweisende Entscheidungen gebracht:

Zunächst hat der BGH mit Beschluss vom 09.01.2020, AnwZ(Brfg) 11/19, bestätigt, dass 65% anwaltlicher Tätigkeit „am unteren Rand“ dessen sind, was für eine anwaltliche Prägung der Tätigkeit erforderlich ist. Die Frage, welcher Prozentsatz anwaltlicher Tätigkeit für die Prägung erforderlich ist, ist damit geklärt.

Mit Urteil vom 30.03.2020, AnwZ(Brfg) 49/19 hat der BGH dann entschieden, dass bei einem Arbeitgeberwechsel eine Erstreckung der bisherigen Zulassung nicht in Betracht kommt. Vielmehr ist bei einem Arbeitgeberwechsel, auch wenn die neue Tätigkeit unmittelbar an die alte Tätigkeit anschließt, stets der Widerruf der bisherigen Zulassung und eine neue Zulassung für die neue Tätigkeit erforderlich. Auch damit ist eine bis dahin umstrittene Frage geklärt.

Mit Urteil vom 14.07.2020, AnwZ(Brfg) 8/20, hat der BGH dann zwei weitere grundsätzliche Fragen geklärt. Zum einen hat er entschieden, dass ein Betriebsübergang keine wesentliche Tätigkeitsänderung ist. Zum anderen hat er entschieden, dass die Rechtsanwaltskammern zum Erlass von Feststellungsbescheiden befugt sind: sie können, mit Bindungswirkung für die Deutsche Rentenversicherung Bund, feststellen, dass eine Tätigkeitsänderung keine wesentliche Tätigkeitsänderung ist.

Diese Rechtsprechung hat natürlich unmittelbar Eingang in die Verwaltungspraxis der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gefunden. Die Kammer berücksichtigt die Maßgaben des BGH nicht nur in ihrer Entscheidungspraxis, sondern hat auch ihre Formulare und Hinweise an die Vorgaben des BGH angepasst.

.

Die für Ende 2018 vorgesehene Evaluierung der neu geschaffenen Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte durch den Gesetzgeber ist nunmehr abgeschlossen. Am 21.10.2020 hat die Bundesregierung den von der Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Bericht beschlossen. Ausweislich der Meldung des Ministeriums vom 21.10.2020 kommt die Evaluierung zu dem Ergebnis, dass sich das Gesamtkonzept einer gesetzlichen Regelung des Berufs der Syndikusrechtsanwältin und des Syndikusrechtsanwalts bewährt habe. Die mit der Evaluierung abgefragten Zahlen zu Zulassungen hätten gezeigt, dass das Gesetz in der Praxis gut angenommen

werde. Hinsichtlich der Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung stelle der Evaluierungsbericht fest, dass die Zahl der Befreiungen zwar deutlich gestiegen und es auch zu einer Ausweitung des Personenkreises gekommen sei. Der Umfang dieser Ausweitung begründe jedoch keinen gesetzlichen Änderungsbedarf an der inzwischen bewährten Regelung. Bedarf für geringfügige gesetzliche Anpassungen hätten sich zur Erleichterung der Formvorgaben des § 46a Absatz 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben sowie zur Regelung von Fällen, in denen die Syndikustätigkeit für eine im Voraus begrenzte Zeit vorübergehend unterbrochen und eine berufsfremde Tätigkeit aufgenommen werde. Die Meldung und der Evaluierungsbericht ist auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz abrufbar unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Neuordnung_Syndikusanwaeltrecht.htm?nn=6766196

Der von der Bundesregierung ausgemachte Änderungsbedarf hat Eingang gefunden in die aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Berufsrechts, die noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten sollen (siehe dazu den Abschnitt 14. Rechtspolitik).

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

11. beA

Im Juni 2020 hat die Wesroc GbR, ein Zusammenschluss von Westernacher Solutions GmbH und Rockenstein AG, als neuer Dienstleister den beA-Betrieb von der Atos Information Technology GmbH übernommen und damit die im September 2019 eingeleitete aufwendige Transitionsphase, d. h. den sukzessiven Wechsel vom bisherigen auf den neuen Betreiber, erfolgreich abgeschlossen. Wesroc hat auch den Anwender-Support übernommen.

Mit der Übernahme des Betriebs des beAs durch Wesroc hat sich der Betrieb des beA weiter stabilisiert und die Benutzerfreundlichkeit zugenommen. Insbesondere wurde der Anwender-Support verstärkt und neu gestaltet. Wir verweisen auch an dieser Stelle gerne noch einmal auf die Internetseite <https://portal.beasupport.de>, die Sie als Startpunkt bei allen Fragen rund um das beA nutzen können und sollten.

Natürlich gibt es aber weiterhin Potenzial für Verbesserungen: Die Schaffung von Kanzleipostfächern für Berufsausübungsgesellschaften und beA-Postfächern für zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften ist nach wie vor aufgrund fehlender gesetzlicher Regelung nicht verwirklicht, könnte aber im Zuge der Reform des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften (siehe dazu den Abschnitt 14. Rechtspolitik) mit erledigt werden. Ansonsten steht die stetige Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit im Vordergrund; hier leistet auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ihren Beitrag, indem sie die Erfahrungen ihrer Mitglieder mit dem beA ständig an die Bundesrechtsanwaltskammer weitergibt. Zudem sind Hamburger Kollegen im beA-Anwenderbeirat der BRAK engagiert (s. Ziff. 5 „Organisationen/Ausschüsse“), für den im BRAK-Präsidium unser Präsident Dr. Christian Lemke zuständig ist.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer steht auch im ständigen Austausch mit der Hamburger Justiz, um sich zu den Schnittstellen der digitalen Kommunikation zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft auszutauschen.

Auf Seiten der Anwaltschaft haben sich noch nicht alle Kolleginnen und Kollegen erstregistriert. Bisher hat die Kammer hier auf freiwillige Appelle gesetzt. Es wird zu prüfen sein, ob die Kammer die Pflicht zum empfangsbereiten Vorhalten des beA, die eine Berufspflicht ist, mit repressiven Maßnahmen durchsetzen muss, um den digitalen Rechtsverkehr zu ermöglichen und auch die Kolleginnen und Kollegen selbst vor Schäden durch nicht zur Kenntnis genommene Nachrichten zu schützen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

12. Internationales

Die Fragen rund um den Brexit haben sich über das ganze Jahr 2020 hingezogen, bis mit Ablauf des 31.12.2020 der Brexit mit dem Auslaufen der Übergangsphase endgültig vollzogen wurde. Bei den Diskussionen standen im Mittelpunkt die Rechtsberatungsbefugnis und Postulationsfähigkeit von Rechtsanwaltsgesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich sowie die Stellung und Befugnisse der einzelnen Berufsträger mit einer Anwaltszulassung aus dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit. Zumindest die zweite Frage ist durch den Gesetzgeber geklärt: die Kolleginnen und Kollegen mit einer Zulassung aus dem Vereinigten Königreich haben den Status eines europäischen Rechtsanwalts / einer europäischen Rechtsanwältin verloren und können in Deutschland zukünftig (nur noch) als sogenannte WHO-Rechtsanwälte nach § 206 f BRAO praktizieren; dafür müssen sie Mitglied einer regionalen Rechtsanwaltskammer werden.

•

Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch der Versuch von italienischen Juristinnen und Juristen in verschiedenen Kammerbezirken, so auch in Hamburg, als in Rumänien zugelassene Rechtsanwälte in Deutschland als niedergelassene europäische Rechtsanwälte in die Kammer aufgenommen zu werden. Die von diesen Personen vorgelegten Bescheinigungen über die Zulassung im Heimatstaat stammten nicht von der dafür zuständigen Stelle in Rumänien, sondern von einer namensgleichen (!) Organisation. Dank der engen Abstimmung der Regionalkammern war ein Muster aufgefallen und es konnte dieser Versuch des Erschleichens einer Niederlassung in Deutschland verhindert werden.

•

Alle zwei Jahre reist eine Delegation der jüngsten Vorstandsmitglieder aus dem ganzen Bundesgebiet nach Israel, um die besondere Verantwortung Deutschlands und insbesondere deutscher Juristinnen und Juristen für die Achtung der Menschenwürde und das unbedingte Eintreten für den Rechtsstaat im Bewusstsein zu erhalten und um die freundschaftlichen Beziehungen mit den israelischen Kolleginnen und Kollegen zu pflegen. Auch dieses Mal wäre ein Vorstandsmitglied aus Hamburg, Dr. Domic, unter den Teilnehmern gewesen. Leider musste auch diese Reise coronabedingt ausfallen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

13. Berufsrecht

In der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gab es 2020 keine nennenswerten Änderungen. Zum Ende des Jahres sind aber gleich mehrere Gesetzentwürfe präsentiert worden, die das Berufsrecht entscheidend umgestalten würden; siehe dazu den Abschnitt „Rechtspolitik“.

Auch die von der Satzungsversammlung verantworteten Berufsordnung (BORA) und Fachanwaltsordnung (FAO) blieben nahezu unverändert. Nur die bereits im letzten Geschäftsbericht berichteten Änderungen aus der Sitzung der Satzungsversammlung vom 06.05.2019 (Neufassung von § 2 BORA, um eine Klarstellung hinsichtlich der Wahrung der Verschwiegenheitspflicht bei der E-Mail-Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und Mandantinnen/Mandanten zu erreichen und eine Änderung von § 6 FAO hinsichtlich der dem Antrag auf Verleihung des Fachanwaltstitel beizufügenden Zeugnisse des Lehrgangsanstalters) sind am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Das Recht der notwendigen Verteidigung ist neu geregelt worden. Der deutsche Gesetzgeber musste hier nachbessern, um die europäischen Vorgaben für den Schutz der Beschuldigtenrechte zu gewährleisten. Wie bereits im Geschäftsbericht 2019 berichtet, hat der Gesetzgeber hier die Chance vertan, eine grundlegende Reform zu beschließen, die das Problem gelöst hätte, dass es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass die Gerichte Verteidigerinnen/Verteidiger bestellen, bei denen zu erwarten ist, dass sie den Gang der Hauptverhandlung möglichst wenig „stören“. Die noch im Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetzesänderung durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ belässt die Auswahl der Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger bei den Gerichten. Die Gerichte sind lediglich gemäß § 142 Abs. 6 StPO verpflichtet, Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger (sofern solche bestellt werden müssen) aus dem amtlichen Anwaltsverzeichnis auszuwählen und dabei nur solche zu berücksichtigen, die Fachanwältin oder Fachanwalt für Strafrecht sind oder gegenüber der Rechtsanwaltskammer ihr Interesse an Pflichtverteidigungen bekundet haben. Um diese Auswahl zu ermöglichen, wird die Interessenbekundung in das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis eingetragen. Alle Kolleginnen und Kollegen haben die Möglichkeit, sich bei uns zu melden, um ihr Interesse zu bekunden, damit wir die Interessenbekundung an das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis übermitteln (siehe dazu auch oben „Service“).

Den Schwerpunkt der Diskussionen bildete aber die Abgrenzung anwaltlicher Tätigkeit zu den Angeboten nicht-anwaltlicher Anbieter. Letztere handeln regelmäßig als registrierte Inkassodienstleister und bedienen sich häufig der Unterstützung von oder setzen ausschließlich Algorithmen zur Beantwortung der Fragen der Rechtssuchenden ein.

Die Diskussion wurde maßgeblich durch die Leitentscheidung „wenigermiete.de“ des BGH vom 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18, und daran anknüpfende Entscheidungen geprägt. Der BGH hatte in dem Urteil (und dem bestätigenden Urteil vom 08.04.2020, VIII ZR 130/19) den Begriff des „Inkassos“ weit ausgelegt und so den registrierten Inkassodienstleistern scheinbar den Weg für umfassende Rechtsdienstleistungen eröffnet, also Rechtsdienstleistungen, die bisher der Anwaltschaft vorbehalten waren. Die Reichweite der Urteile ist aber nach wie vor unklar, insbesondere haben verschiedene Instanzgerichte Klagen von Inkassodienstleistern, die Ansprüche gebündelt hatten, abgewiesen. Die Urteile betrafen jeweils andere Konstellationen, aber die Gerichte sahen jeweils in der Geltendmachung der Ansprüche durch den Inkassodienstleister einen Verstoß gegen das RDG (z.B. LG München I, Urteil vom 07.02.2020, Az. 37 O 18934/17, „LKW-Kartell“; LG Braunschweig, Urteil v. 30.04.2020, 11 O 3092/19; LG Hannover, Urteil vom 04.05.2020, Az. 18 O 50/16).

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer beteiligt sich - wie wohl kaum eine andere Rechtsanwaltskammer - aktiv an der Diskussion über die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungsgeboten nicht-anwaltlicher Anbieter und führt eine Vielzahl von Prozessen, um

die Grenze des Zulässigen auch gerichtlich klären zu lassen. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat in 2020 vor dem OLG Köln eine viel beachtete Entscheidung herbeigeführt („Smartlaw“), die jetzt voraussichtlich in 2021 durch den BGH letztinstanzlich überprüft werden wird (siehe dazu den Abschnitt „Unerlaubte Rechtsdienstleistung/wettbewerbsrechtliche Verfahren“).

Die Diskussionen sind inzwischen in Gesetzgebungsvorhaben gemündet, die zu einer Regelung jedenfalls einiger offener Fragen führen können, aber auch tiefgreifende Veränderungen für den Anwaltsberuf nach sich ziehen können (siehe dazu den Abschnitt „Rechtspolitik“).

•

Am 22.12.2020 wurde das „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“ verkündet; es tritt am 01.10.2021 in Kraft. Die Rechtsanwaltskammern haben vergeblich versucht, dieses Gesetz zu verhindern: es geht von der unzutreffenden Prämisse aus, dass Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte und gewerbliche Inkassodienstleister gleich seien und deshalb gleich zu behandeln seien; es bringt Verschlechterungen für die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und es bringt in § 43d BRAO-neu systemwidrige Informationspflichten im Interesse des Gegners (!).

•

Eine weitere wichtige Entwicklung war die Anpassung der Anwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die in 2020 beschlossen wurde und zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Die Anpassung - die erste seit mehr als sieben Jahren - ist das Ergebnis eines jahrelangen Ringens und beharrlichen Forderns der Anwaltsorganisationen. Sie bleibt hinter den Erwartungen zurück und ist aus Sicht der Anwaltschaft unzureichend. Die Anwaltschaft muss also dafür kämpfen, dass die nächste Erhöhung nicht wieder sieben Jahre auf sich warten lässt.

•

Für einen Gesamtüberblick über die Entwicklung des Berufsrechts im Berichtsjahr kann hier auf die Fachzeitschriften verwiesen werden, z.B. Grunewald, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2020, 3696 ff und Dahns, NJW-spezial 2021, 62 ff.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

14. Rechtspolitik

Zum Ende des Jahres 2020 gab es eine Flut von neuen Gesetzgebungsvorhaben, die alle noch in der laufenden, 2021 endenden, Legislatur des Bundestages verabschiedet werden sollen. Es ist daher zu erwarten, dass 2021 tiefgreifende Veränderungen für die Anwaltschaft bringen wird. Der Vorstand begleitet diese Vorhaben konstruktiv. Die wichtigsten Gesetzesvorhaben sind:

1. „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“:
der Regierungsentwurf hätte, wenn er Gesetz würde, äußerst kritische und massive Auswirkungen auf die Rolle der Anwaltschaft und auf den Rechtsstaat insgesamt und wird deshalb von den Kammern in weiten Teilen abgelehnt. Er würde zu einer fundamentalen Abkehr vom anwaltlichen Berufsbild führen und einen mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteten Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft schaffen. Auch die vorgesehenen Regelungen zu Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar sind abzulehnen, da diese nachhaltig die Unabhängigkeit der Anwaltschaft gefährden, unnötige und vermeidbare Interessenskonflikte bedingen und mit den Systemen der Kostenerstattung sowie der Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht im Einklang stehen. Dabei wird auch das selbstgesteckte Ziel, die Verbesserung des Zugangs zum Recht für die Rechtssuchenden, nicht erreicht.

2. „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“:

den Ansatz, das Berufsrecht zu modernisieren und insbesondere den Ansatz, die Berufsausübungsgesellschaften neben den einzelnen Berufsträgern zum Subjekt des Berufsrechts zu machen, begrüßen die Kammern. Begrüßenswert ist auch der Ansatz, das Berufsrecht einheitlich für alle Formen der beruflichen Zusammenarbeit zu regeln, insbesondere unabhängig davon, welche Rechtsform der berufliche Zusammenschluss hat. Auch dass alle innerhalb der EU zugelassenen Rechtsformen für die berufliche Zusammenarbeit zur Verfügung stehen sollen, ist gut. Aber der Regierungsentwurf leidet an schweren Mängeln. So ist unverständlich, weshalb in Deutschland zukünftig alle Gesellschaften aus WHO-Mitgliedsstaaten Rechtsdienstleistungen anbieten dürfen sollen, solange nur ein deutscher Rechtsanwalt als Partner/Partnerin beteiligt ist und solange die Rechtsdienstleistung von diesem/dieser deutschen Berufsträger/Berufsträgerin angeboten wird. Nicht nur, dass diese Öffnung des deutschen Rechtsberatungsmarktes für die weit überwiegende Zahl der Staaten dieser Welt ohne das Erfordernis der Gegenseitigkeit und ohne Rücksicht auf dortige Rechtstaatlichkeit und anwaltliche Unabhängigkeit erfolgen soll, sondern auch, dass das Gesetz nicht erkennen lässt, wie sichergestellt sein soll, dass sich die ausländischen Gesellschaften an das deutsche Berufsrecht halten. Auch ist zu kritisieren, dass der Regierungsentwurf den Kreis der sozietätsfähigen Berufe unnötig weit fasst und damit das Vertrauen in die anwaltlichen Grundpflichten gefährdet. Das Gesetz sieht weiter eine unnötige und unpraktikable Ausweitung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen vor: zukünftig soll eine Tätigkeit verboten sein, wenn der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin „von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat“. Schließlich bringt der Regierungsentwurf den regionalen Kammern zusätzliche Verwaltungsaufgaben, namentlich die Registrierung auch aller zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften: die Kammern müssten also eine Art „Register der Berufsausübungsgesellschaften“ schaffen. Das ist zu begrüßen und den zusätzlichen Aufwand werden die Kammern bewältigen können, aber der Regierungsentwurf in seiner jetzigen Form leidet an erheblichen handwerklichen Mängeln, die den Kammern die Führung eines solchen Registers praktisch unmöglich machen würden.

3. „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“:

auch wenn der Titel es nicht vermuten lässt, sieht dieses Gesetz zahlreiche Änderungen in der BRAO vor. Dabei geht es aber weniger um systematische Änderungen als vielmehr technische Änderungen. So sollen z.B. die Vorschriften über die bei den Kammern geführten Akten über die Mitglieder präzisiert werden, in den Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte die Ergebnisse der

Evaluierung umgesetzt werden und die Regeln für die Einberufung der Kammerversammlung geändert werden. Zu begrüßen ist besonders, dass eine von der BRAO geforderte Schriftform durch die Abgabe der Erklärung über das beA ersetzt werden kann.

4. „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“:
dieses Gesetz hat zwar das anwaltliche Berufsrecht nicht zum Gegenstand. Es beinhaltet vielmehr eine umfassende Überarbeitung des Rechts der Personengesellschaften, namentlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll im Gesetz nachvollzogen werden, ein Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts eingefügt werden und das Beschlussmängelrecht der Personengesellschaften an das Beschlussmängelrecht der Kapitalgesellschaften angenähert werden. Für die Anwaltschaft von Bedeutung ist das Vorhaben aber insbesondere deshalb, weil es vorsieht, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Zugang zu den Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften, namentlich der GmbH & Co. KG, zu eröffnen.

5. „Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche“:
der Bundestag hat das Gesetz am 11.02.2021 beschlossen und der Bundesrat hat das Gesetz am 05.03.2021 gebilligt. Das Gesetz schafft den Vortatenkatalog für die Geldwäsche ab und führt damit zu einer massiven Ausweitung der Strafbarkeit. Das Gesetz erschwert die Bekämpfung der Geldwäsche und ist abzulehnen.

Modernisierung des Zivilprozesses:

Die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs eingesetzte Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ hat Anfang 2021 ihren Gesamtbericht als Diskussionspapier veröffentlicht. Darin wurden die im Sommer 2020 publizierten Thesen zur Modernisierung des Zivilprozesses erläutert und begründet. Einer der Kernpunkte des Papiers ist die Schaffung eines gemeinsamen „Basisdokuments“, das das vollständige Parteivorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht enthalten soll und in dem der Kläger- und Beklagtenvortrag im Sinne einer Relationstabelle nebeneinander dargestellt werden soll. Es gäbe keinen Austausch von Schriftsätzen mehr. Dies wäre ein fundamentaler Eingriff in die Freiheit der Anwaltschaft.

•

Wichtig war natürlich der Wechsel an der Spitze der Justizbehörde - jetzt Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer pflegt auch mit der neuen Präses Frau Senatorin Gallina einen regen Austausch.

•

Die Diskussionen um die Ausstattung der Justiz in Hamburg gingen auch im Berichtsjahr weiter. Nach wie vor ist die personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte unzureichend, was sich in teilweise unzumutbar langen Verfahrensdauern widerspiegelt. Außerdem ist die technische Ausstattung der Gerichte nicht ausreichend und es steht zu befürchten, dass die Gerichte mit der Digitalisierung auf Seiten der Anwaltschaft nicht Schritt halten können. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer setzt sich stetig und beharrlich für Verbesserungen ein - im Interesse der Mitglieder aber auch und gerade im Interesse der Mandanten.

Der Präsident hat zusammen mit den anderen im Rechtsstandort Hamburg e.V. zusammengeschlossenen Organisationen im Februar 2021 einen Aufruf zur Stärkung der Justiz in Hamburg unterschrieben, der in den Medien ein breites Echo gefunden hat. Er befindet sich hierzu weiter im Austausch innerhalb des Rechtsstandortes Hamburg e.V. ebenso wie mit der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz Anna Gallina und dem Senator für Finanzen und Bezirke Dr. Andreas Dressel.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

15. Datenschutz-Grundverordnung

Da die Rechtsanwaltskammern - entgegen den Wünschen der Anwaltschaft - nicht Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der rein datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Datenschutz-Grundverordnung vom 25.05.2018 (DSGVO) durch die Mitglieder sind, sind die Berührungspunkte der Selbstverwaltung mit den datenschutzrechtlichen Fragestellungen ihrer Mitglieder beschränkt. Dabei ist der Datenschutz für die Anwaltschaft von großer Bedeutung: Schließlich sind die anwaltliche Verschwiegenheit und Vertraulichkeit ohne Datenschutz nicht vorstellbar. Und die von der Selbstverwaltung gewährleistete anwaltliche Unabhängigkeit darf nicht dadurch verwässert werden, dass die Anwaltschaft der Aufsicht unterschiedlicher Aufsichtsbehörden unterworfen wird. Politisch setzen sich die Kammern daher unverändert und nachdrücklich für die Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten für die Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer, dem die datenschutzrechtliche Aufsicht über alle in Deutschland tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte obliegt, ein. Dieses Ziel wird die Selbstverwaltung weiter verfolgen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

16. Schule mit Recht

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer war und ist eng eingebunden in die Initiative "Schule mit Recht", die gemeinsam von der Justizbehörde und der Schulbehörde initiiert wurde. Die Idee ist, dass Praktiker in die Schulen gehen, um den Schülerinnen und Schülern anschaulich die Bedeutung eines funktionierenden Rechtsstaates für das Gemeinwesen und die Demokratie nahezubringen.

Leider wurde das Angebot bisher (auch vor der Pandemie) von den Schulen nicht stark nachgefragt. Es ist zu hoffen, dass sich das nach der Pandemie ändert.

Unabhängig davon ist eine Filmproduktionsfirma an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer herangetreten, mit der Idee, Filme für junge Menschen zu produzieren, in denen Rechtsthemen vorgestellt und erläutert werden. Die Kammer unterstützt die Idee gerne.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

17. Finanzen

Die detaillierte Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2020 finden Sie im hinteren Teil dieses Berichts.

A. Geschäftsbericht

IV. Juristenausbildung

IV. Juristenausbildung

Die Kammer organisiert weiterhin die Referendar-Arbeitsgemeinschaft „Einführung in den Anwaltsberuf“. Die in den letzten Jahren ausgearbeitete Neu-Ausrichtung der Inhalte der Arbeitsgemeinschaft wird seit Mai 2020 umgesetzt. Die Rückmeldung der Referendarinnen und Referendare und der AG-Leiterinnen und AG-Leiter hierzu war überwiegend positiv. Hinsichtlich der noch offenen Kritikpunkte - insbesondere betrifft dies derzeit die (veraltete) Raumausstattung - wird unter Einbeziehung des Oberlandesgerichts, das den AG-Raum und dessen Ausstattung zur Verfügung stellt, nach Lösungen gesucht.

Die Corona-Pandemie hatte indes auch Auswirkungen auf die Juristenausbildung. Im engen Austausch mit dem Oberlandesgericht wurde ein Hygienekonzept entwickelt, so dass die Arbeitsgemeinschaft in kleineren Gruppen und dafür jeweils zweimal im Monat, statt zuvor einmal im Monat, weiterhin in Präsenzform durchgeführt wurde. Die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben, wie z.B. die Abstands- und Lüftungsregeln, wurden dabei selbstverständlich sorgfältig beachtet. Im Dezember 2020 wurde sodann beschlossen, dass die Arbeitsgemeinschaft ab Januar 2021, für die Zeit der Pandemie, virtuell durchgeführt wird.

Darüber hinaus arbeitet die Kammer weiterhin mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg zusammen. Die sogenannten „Brown-Bag-Lectures“, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte den Studierenden den Anwaltsberuf vorstellen, fielen im Jahr 2020 leider der Corona-Pandemie zum Opfer. Die Kammer steht jedoch mit der Universität Hamburg weiterhin in Kontakt, um die „Brown-Bag-Lectures“ im Jahr 2021 hoffentlich wieder, ggf. auch in virtueller Form, ausrichten zu können.

Darüber hinaus unterstützt der Kammervorstand weiterhin Lehrveranstaltungen, die die Studierenden auf den Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts vorbereiten, insbesondere im Hinblick auf die rhetorischen Fähigkeiten (z.B. in Form von sog. „Moot Courts“), namentlich das Team bei der Teilnahme am „Jessup Moot Court“.

Gefördert wurde auch ein Seminar für Studierende zum Thema „Rhetorikcoaching für Juristen: Wie überzeuge ich die Schiedsrichter mit meiner Sprache und meinem Auftreten“, um den angehenden Juristinnen und Juristen neben den Inhalten wichtige Kompetenzen für den Anwaltsberuf zu vermitteln.

A. Geschäftsbericht

V. Berufsausbildung

V. Berufsausbildung

Zur Verbesserung der Nachwuchsgewinnung war die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sehr aktiv. So hat sie im 1. Quartal 2020 einen Messestand auf der Ausbildungsmesse Einstieg Hamburg unterhalten und dort in zahlreichen Gesprächen über den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informiert. Mitarbeiterinnen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer haben im 1. Quartal zahlreiche von den Schulen veranstaltete Berufsorientierungstage besucht, um dort den Ausbildungsberuf vorzustellen. Es wurden Werbematerialien angeschafft, die Flyer und das Roll-up wurden neu gestaltet. Auf dem Instagram-Account @rak.hamburg.azubis wurden mehrere Beiträge pro Woche veröffentlicht. In den Beiträgen wurde beispielsweise regelmäßig auf freie Ausbildungsplätze hingewiesen und es wurden Interviews mit Rechtsanwaltsfachangestellten geführt. Daneben wurden die Auszubildenden auch über aktuelle Themen, wie Anmeldefristen zu Prüfungen und die Änderung der Prüfungsordnung informiert. Im "Kammerreport" wurde in jeder Ausgabe auf einer Ausbildungsseite über wechselnde aktuelle Themen berichtet. Darüber hinaus hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer online auf der Stellenbörse der Bundesagentur für Arbeit und auf der Ausbildungsseite www.ausbildung.de inseriert, um auf die vorhandenen Ausbildungsplätze aufmerksam zu machen. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat die Arbeitsämter und Jobcentren Hamburg kontaktiert und diesen Flyer mit Informationen über den Ausbildungsberuf überlassen, damit Interessenten direkt von den Arbeitsämtern und Jobcentren aktuelle Informationen zu dem Beruf erhalten können.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer war zudem Gastgeber und Teilnehmer der ersten digitalen Sitzung der Lernortkooperation, zu der sämtliche Ausbilderinnen und Ausbilder eingeladen wurden und gemeinsam mit den Vertretern der Berufsschule Ausbildungsfragen erörtern konnten. Ferner tagte turnusgemäß der Berufsbildungsausschuss.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nimmt weiter am Projekt „Zukunftssäulen“ teil. Unter Federführung der Firma DSA youngstar GmbH, Deutsche Schulmarketing-Agentur, wurden in Hamburger Schulen 50 Säulen aufgestellt, die mit Werbeflyern für verschiedene Ausbildungsberufe bestückt werden konnten, außerdem steht ein Digitalboard zur Verfügung. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer informiert auch über die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum im Rahmen der Ausbildung durchzuführen oder neben der Ausbildung das Abitur nachzuholen. Ferner ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Ansprechpartner für das Projekt „Shift“, Hamburgs Initiative für Studienaussteigerinnen und -aussteiger.

Die Anzahl der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten lag im Jahr 2020 bei 134 (Vorjahr: 125). Zu den Abschlussprüfungen im Sommer und Winter 2020 wurden insgesamt 147 Auszubildende zur Prüfung zugelassen, unter ihnen 19 Umschülerinnen. Die Prüfungen brachten folgende Resultate:

a) Erstausbildung

4 Prüflinge haben mit dem Prädikat „sehr gut“,
33 Prüflinge haben mit dem Prädikat „gut“,
37 Prüflinge haben mit dem Prädikat „befriedigend“,
31 Prüflinge haben ohne Prädikat bestanden,
23 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

b) Umschulung

1 Prüfling hat mit dem Prädikat „gut“,
7 Prüflinge haben mit dem Prädikat „befriedigend“,
6 Prüflinge haben die Prüfung ohne Prädikat bestanden,
5 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

Als Berater/in für die Auszubildenden waren Frau Rechtsanwältin Wiltrud Fromm und Frau Rechtsanwältin Gabriele Hufer sowie die Rechtsanwälte Jens Sander, Mathias Robert Mayer, Markus Kehrbaum und Sebastian Stoffregen ehrenamtlich tätig.

Die Berater/innen der Auszubildenden vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten im bestehenden Ausbildungsverhältnis zwischen Ausbilderinnen und Ausbildern und den Auszubildenden. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung der Differenzen, helfen die Berater/innen den Auszubildenden auch bei der Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz.

Der von der Kammer eingerichtete Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG nimmt seine Aufgabe wahr, wenn ein Ausbildungsverhältnis durch fristlose Kündigung des Ausbilders aufgelöst worden ist. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist Voraussetzung für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht. Im Jahre 2020 wurde der Schlichtungsausschuss 3-mal tätig. Vorsitzender ist Herr Rechtsanwalt Ignatz Heggemann, weitere Mitglieder sind Frau Karin Wahl-Heuer, Frau Stephanie Neumann und Herr Rechtsanwalt Dr. Frank Weberndörfer.

Der Kammervorstand dankt allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen für ihr wertvolles und unverzichtbares Engagement.

Auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer findet sich im Bereich „RA-Fachangestellte“ eine Liste aktuell verfügbarer Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie weitere umfangreiche Informationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Auszubildende.

Im August 2020 begann ein neuer Fortbildungskurs „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ mit 25 Teilnehmer/innen. Dieser wird in der zweiten Jahreshälfte 2022 enden.

A. Geschäftsbericht

VI. Fachanwaltschaften

VI. Fachanwaltschaften

Im Berichtsjahr 2020 hat der Kammervorstand über Fachanwaltsanträge wie folgt entschieden:



Insgesamt gab es am 31.12.2020 in Hamburg 2.342 (Vorjahr: 2.283) Fachanwälte, wobei 319 Rechtsanwälte und 72 Rechtsanwältinnen jeweils 2 Fachanwaltstitel und 24 Rechtsanwälte und keine Rechtsanwältin 3 Fachanwaltstitel führen. Im Einzelnen verteilen sich die Zahlen wie folgt auf die Fachgebiete:



Damit führten am 31.12.2020 21,4 % (Vorjahr 21,0 %) der Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Fachanwaltsbezeichnung.

Die Fachausschüsse waren im Berichtsjahr mit den folgenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt. Der Vorstand dankt den Kolleginnen und Kollegen für ihre ehrenamtliche Arbeit.

Agrarrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Schleswig-Holstein)

Prof. Dr. Karsten Witt (Schleswig-Holstein, Vorsitzender)

Jan Christiansen (Schleswig-Holstein)

Dr. Philipp Luhmann (Schleswig-Holstein)

Christiane Paulsen (Schleswig-Holstein, stellv. Vorsitzender)

Dr. Hauke Seidel (Schleswig-Holstein, (stellv. Mitglied)

Arbeitsrecht

Dr. Frank Weberndörfer (Vorsitzender)

Miriam Behbudi (stellv. Mitglied)

Matthias Möller

Dr. Hauke Rinsdorf

Dr. Katrin Stamer

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Christian Ulrich Wolf (Vorsitzender)

Peter Hahn

Karen Halfbrodt

Frank Schöneich

Bau- und Architektenrecht

Gritt Diercks-Oppler (Vorsitzende)
Bernd Gildemeister
Dr. Tina Großkurth
Miriam B. Jahn
Christian Schliemann
Prof. Friedrich-Karl Scholtissek

Erbrecht

Jörn Peter Heinrich Vinnen (Vorsitzender)
Dr. Till Hantke
Tom Kemcke (stellv. Mitglied)
Dr. Andrea Tiedemann

Familienrecht

Annette Teichler (Vorsitzende)
Karin Friedrich-Büttner
Charlotte Julia Gerstein-Thole
Sabine van Lier

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Karin Sandberg (Vorsitzende)
Dr. Andrea Jaeger-Lenz
Lars Kröner
Dr. Torsten Sill

Handels- und Gesellschaftsrecht

Rüdiger Ludwig (Vorsitzender)
Dr. Henrik Drinkuth
Dr. Klaus von Gierke
Dr. Georg A. Wittuhn
Dr. Rüdiger Zeller

Informationstechnologierecht

Dr. Kay G.H. Oelschlägel (Vorsitzender)
Dr. Sebastian Cording
Guido Flick
Dr. Oliver Gießler
Dr. Kai-Uwe Plath
Oliver J. Süme

Insolvenzrecht

Prof. Dr. Klaus Pannen (Vorsitzender)
Dr. Per Hendrik Heerma
Dr. Tjark Thies

Internationales Wirtschaftsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein)
Prof. Dr. Eckart Brödermann (Hamburg, Vorsitzender)
Prof. Dr. Heiko Höfler (Hamburg, stellv. Vorsitzender)
Dr. Richard Happ (Hamburg)
Dr. Frank Martens (Kiel)
Dr. Klaus Oepen (Hamburg)

Medizinrecht

Dr. Sonja Lange (Vorsitzende)
Christian Gerdts
Dr. Dominique Jaeger
Anja Mehling
Dr. Juliane Winter

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Anke Niehaus (Vorsitzende)
Ricarda Breiholdt
Eva Proppe
Dr. Hubertus Wegmann

Migrationsrecht

Erna Hepp
Markus Prottung
Björn Stehn
Ünal Zeran

Sozialrecht

Julia Grimme
Lukas Weitbrecht
Stephan Wittkuhn

Sportrecht

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
C. Jörg von Appen
Patrick Gumpert
Dr. Hermann Lindhorst

Steuerrecht

Dr. Kai Greve (Vorsitzender)
Dr. Philipp Herrmann
Dr. Ulrich Möhrle
Dr. Philipp Reimann

Strafrecht

Dr. jur. h.c. Gerhard Strate (Vorsitzender)
Johanna Dreger-Jensen
Dr. Oliver Pragal
Kathrin Schulz

Transport- u. Speditionsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Braunschweig, Bremen, Celle, Mecklenburg-Vorpommern, Oldenburg und Schleswig-Holstein)

Dr. Kay Uwe Bahnsen (Hamburg, Vorsitzender)
Andrea Bartholl (Schleswig-Holstein)
Dr. Johannes Dälken (Oldenburg)
Dr. Stefan Hoeft (Bremen)
Dieter Janßen (Bremen, stellv. Vors.)
Andrea Meyer (Hamburg)

Urheber- und Medienrecht

Dr. Stefan Horst Engels (Vorsitzender)
Dr. Frank Eickmeier
Prof. Dr. Roger Mann
Dr. Stephanie Vendt

Vergaberecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Mecklenburg-Vorpommern)

Dr. Klaus Willenbruch (Hamburg, Vorsitzender)
Dr. Dietrich Drömann (Hamburg, stellv. Mitglied)
Dr. Thomas Hildebrandt (Hamburg)
Dr. Martin Schellenberg (Hamburg)

Verkehrsrecht

André van de Velde (Vorsitzender)
Stefan Bachmor
Gert Lembke
Geesche Warnke (bis 31.12.2020)

Versicherungsrecht

Jan Volker Glauber
Oliver Meixner
Dr. Jan Philipp Tietjen

Verwaltungsrecht

Dr. Fritz Frhr. von Hammerstein (Vorsitzender)
Jan de Haan
Rüdiger Nebelsieck
Arne Schwemer

A. Geschäftsbericht

VII. Geldwäscheaufsicht

VII. Geldwäscheaufsicht

Der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer obliegt die Aufsicht gem. §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG über die Verpflichteten (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) nach dem Geldwäschegesetz. So überprüft sie die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen und Pflichten gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG.

In 2020 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer insgesamt 1.182 Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz durchgeführt. Damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, muss sie zunächst feststellen, über wen bzw. welche Mitglieder sie die Aufsicht führt (vgl. § 51 Abs. 1 GwG).

Nicht jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt ist nämlich Verpflichtete/r nach dem Geldwäschegesetz. Erst soweit diese sogenannte Kataloggeschäfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreuen, sind sie Verpflichtete nach dem GwG und müssen die dort niedergelegten Pflichten erfüllen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kommt dieser Verpflichtung nach, indem sie ihre Mitglieder prüft. Dafür werden jährlich zufällig ausgewählte Mitglieder anlasslos angeschrieben, um zunächst die Verpflichteteigenschaft der Mitglieder festzustellen. Dies geschieht durch den sog. Erhebungsbogen (Fragebogen I zum GwG). Soweit die Mitglieder Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, prüft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen, ob die Mitglieder ihren Verpflichtungen als Verpflichtete nach dem GwG nachkommen. Für die schriftliche Prüfung wird der von der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltskammern für die Geldwäscheaufsicht bei der Bundesrechtsanwaltskammer entwickelte Prüfbogen (Fragebogen II zum GwG) verwandt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist keine Strafverfolgungsbehörde. Es ist also nicht ihre Aufgabe, zu überprüfen, ob ihre Mitglieder sich an Geldwäsche beteiligen oder nicht. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob ihre Mitglieder die Sorgfaltspflichten und Präventivmaßnahmen, die einer (unbeabsichtigten) Beteiligung an Geldwäsche entgegenwirken sollen, erfüllen. Gleichwohl ist in § 44 GwG eine Meldepflicht normiert, womit die Kammer unverzüglich alle - also auch die in einem Beratungsgespräch erlangten - Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit oder kurz FIU) melden muss. Diese Pflicht zur Anzeige ist bei der Kommunikation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere auch bei Anfragen, bitte unbedingt zu beachten.

Zu den Pflichten der Verpflichteten gehören, dass die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen (§§ 4 ff. GwG), bestimmte Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG) erfüllen und ihren Verdachtsmeldepflichten nachkommen (§§ 43 ff. GwG). Dies gilt grundsätzlich auch für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte. Zum Risikomanagement gehören das Erstellen einer Risikoanalyse (§ 5 GwG), die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG), gegebenenfalls die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG) sowie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 8 GwG). Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören das Identifizieren des Mandanten und der wirtschaftlich Berechtigten (§§ 10 ff. GwG).

Ebenfalls ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer berechtigt, sog. Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Dies ist in § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GwG geregelt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat im Jahr 2020 in 7 Fällen eine solche Vor-Ort-Prüfung durchgeführt. Dabei stellte die Corona-Pandemie gewisse Hürden und Schwierigkeiten auf, die jedoch durch vorheriges Anmelden und durch die Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen bewältigt werden konnten. Die Prüfungen fanden jeweils in den Kanzleiräumen des zu überprüfenden Mitgliedes statt.

Um ihren Mitgliedern Orientierung bei der Erfüllung der Pflichten nach dem GwG zu geben, veröffentlicht die Hanseatische Rechtsanwaltskammer regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, so auch im Berichtsjahr 2020. Sie finden die aktuelle Fassung stets auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Bereich „Mitglieder“, dort im Bereich „Geldwäschegesetz“. Regelmäßig wurden 2020 im Kammerreport die Mitglieder für die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sensibilisiert. Ferner wurde eine Muster-Risikoanalyse sowie weitere hilfreiche Informationen auf unserer Homepage veröffentlicht, an der sich die Mitglieder orientieren können.

•

Im Berichtsjahr wurde die Geldwäscheaufsicht durch zwei Geldwäschegesetzabteilungen des Vorstands wahrgenommen, die sich regelmäßig einmal im Monat treffen. Jede Abteilung besteht aus 4 Mitgliedern; die aktuelle Besetzung können Sie unserer Homepage im Bereich „Über Uns/Organisation“ entnehmen. In der Geschäftsstelle sind ein Jurist und eine Juristin im Stundenumfang von 1,5 Vollzeitäquivalenten und zwei Sachbearbeiterinnen im Bereich der Geldwäscheaufsicht beschäftigt.

•

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1000 Mitglieder angeschrieben und zu einer eigenen Einschätzung Ihrer Verpflichteteneigenschaft und ihres Geldwäscherisikos aufgefordert. Anschließend wurden 195 schriftliche Prüfungen nach § 51 Abs. 3 GwG durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kammer sich auch die Risikoanalysen der Mitglieder angesehen. Weiter wurden 22 Überprüfungen im Wege der Amtsermittlung nach § 52 Abs. 6 GwG durchgeführt, in welchen im Ergebnis keine Anhaltspunkte für eine Verpflichtetenstellung ermittelt werden konnten. In diesem Zusammenhang gab es 8 Anordnungen nach § 52 Abs. 6 GwG, bei welchen ein Bescheid zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft an die Mitglieder versendet wurde, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass es sich bei dem Mitglied um einen Verpflichteten i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG handelt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird diese Prüftätigkeiten zusammen mit der bei der BRAK gebildeten Arbeitsgemeinschaft zum GwG weiter entwickeln und versuchen, bundesweit zu vereinheitlichen.

•

Nach wie vor war die ab 2020 umzusetzende Novellierung des GwG sowie die in 2020/2021 stattfindende Deutschlandprüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) ein relevantes Thema für die GwG-Aufsicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. In zahlreichen Gesprächen mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), anderen Rechtsanwaltskammern und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sich maßgeblich daran beteiligt, an einer effektiven Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie ab dem 01.01.2020 mitzuwirken.

•

Das Bundesministerium der Finanzen hatte am 19.10.2019 die erste [Nationale Risikoanalyse \(NRA\) für 2018/2019](#) veröffentlicht. Die Ergebnisse der NRA müssen zukünftig von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG bei der Erstellung ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Nach dem Ergebnis der NRA liegt insbesondere im Immobiliensektor sowie bei Bargeldtransaktionen ein hohes Geldwäscherisiko vor. In dem Ergebnis der NRA für Deutschland sind auch die Ergebnisse der [supranationalen Risikoanalyse \(SRNA\)](#) der Europäischen Kommission vom 24.07.2019 berücksichtigt worden. Das Geldwäscherisiko für Angehörige juristischer Berufe wird demnach als sehr hoch eingeschätzt.

•

Am 01.10.2020 ist die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (kurz: GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten. Sie basiert auf dem bereits am 01.01.2020 im Zuge der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie neu eingefügten § 43 Abs. 6 GwG, wonach das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem BMJV Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen kann, die von den Verpflichteten des GwG nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 (Rechtsanwälte und Notare) stets zu melden sind. Der Erlass der Verordnung ist das Ergebnis einer Reihe von Änderungen im GwG, um den erhöhten Geldwäscherisiken im Immobiliensektor entgegenzuwirken und das Rahmenwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken.

•

Seit dem 01.01.2020 ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 b Abs. 1 BRAO auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zuständig, soweit diese von ihren Mitgliedern begangen werden. Das GwG enthält derzeit einen Katalog von 74 Ordnungswidrigkeitstatbeständen, die Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten nach dem GwG sanktionieren. Im Berichtsjahr wurden 12 Bußgeldverfahren nach § 56 GwG eingeleitet (siehe Ziffer 1 c) und 2 c), wobei ein Verwarnungsgeld in Höhe von 50,00 € (rechtskräftig und gezahlt) und ein Bußgeldbescheid in Höhe von insgesamt 5.250,00 € (nicht rechtskräftig) erlassen wurden. 7 eingeleitete OWi-Verfahren wurden eingestellt (Ziffer 1 c) und 2 c) und 5 Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Es hat zudem eine Bekanntmachung nach § 57 GwG gegeben.

•

Die Geldwäscheaufsicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer lässt sich für 2020 wie folgt statistisch darstellen:



A. Geschäftsbericht

VIII. Satzungsversammlung

VIII. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung ist das „Anwaltsparlament“. Ihm obliegt die Fortentwicklung des Berufsrechts durch die stetige Entwicklung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung.

Im Jahr 2019 hat die neue Legislatur der nunmehr 7. Satzungsversammlung am 01.07.2019 begonnen. Nach der konstituierenden Sitzung am 04.11.2019 musste die zweite Sitzung der Satzungsversammlung coronabedingt ausfallen. Gleichwohl haben die verschiedenen Ausschüsse der Satzungsversammlung, die auf der konstituierenden Sitzung gebildet wurden, die Arbeit aufgenommen und während der Corona-Pandemie fortgeführt. Die Arbeit der Satzungsversammlung wurde somit durch die Corona-Pandemie zwar gestört, aber sie kam nicht zum Erliegen.

Beschlüsse der Satzungsversammlung gab es aber im Jahr 2020 nicht und damit gab es in 2020 auch keine Änderungen an der Berufsordnung oder der Fachanwaltsordnung.

Die für das Frühjahr 2021 vorgesehene Sitzung der Satzungsversammlung musste aufgrund der Corona-Pandemie ebenfalls abgesagt werden.

A. Geschäftsbericht

IX. Anwaltsgericht

IX. Anwaltsgericht

Das Hamburgische Anwaltsgericht war am 31.12.2020 mit folgenden Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen besetzt:

Geschäftsleitender Vorsitzender: RA Jes Meyer-Lohkamp

Kammer I

RA Dr. Christoph Horbach (Vors.)

RA Axel Löhde

RA Dr. Ralf Ritter

RAin Dr. Nadja Sievers

RAin Dr. Babette Tondorf

Kammer II

RAin Doris Dierbach (Vors.)

RA Sauter

RAin Dr. Dagmar Entholt-Laudien

RA Hartmuth Sager

RA Dr. Til Soyka

Kammer III

RA Jes Meyer-Lohkamp (Vors.)

RA Axel Neelmeier

RA Jens Cyrkel-Lichtenfeld

RA Dr. Hinrich Jenckel

RAin Dr. Katja Paps



a) Von den Urteilen lauten

1 auf Verweis und Euro 1.200,-- Geldbuße

1 auf Verweis und Euro 1.500,-- Geldbuße

1 auf Verweis und Euro 3.000,-- Geldbuße

1 auf Geldbuße Euro 2.000,--

b) Von den Beschlüssen lauten

3 auf Zustimmung zur Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO

1 auf Bestätigung einer Rüge

1 auf Zustimmung zur Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von EUR 300,-

1 auf Zustimmung zur Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von EUR 800,-

c) Sonstige Sachen

In 2020 waren noch 6 Berufungen offen.

Über 23 Sachen konnte noch nicht entschieden werden.

A. Geschäftsbericht

X. Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg

X. Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Anwaltsgerichtshof bestand im Berichtsjahr 2020 wie in den Jahren zuvor aus zwei Senaten. Diese waren am 31.12.2020 wie folgt besetzt:

Präsident: Prof. Dr. Christian Winterhoff

I. Senat

RA Prof. Dr. Christian Winterhoff (Vorsitzender)
RA Dr. Joachim Frh.von Falkenhausen (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Thomas Brach
RA Prof. Dr. Christoph Seibt
RA Dr. Hauke Witthohn
RiOLG Tobias Brauer
Ri'inOLG Isabel Hildebrandt
RiOLG Dr. Lutz Meinken
RiOLG Peter Wunsch

II. Senat

RA'in Dr. Britta Hannemann (Vorsitzende)
RA Dr. Matthias Wolter (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Börries Ahrens
RA Martin Hack
RA Dr. Thomas Reichelt
VRi'inOLG Dina Dörffler
VRiOLG Olaf Klimke
RiOLG Dr. Michael Selow
RiOLG Dr. Martin Tonner

Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit des Anwaltsgerichtshofes und deren Gegenstände entnehmen Sie bitte der unten stehenden Statistik:



A. Geschäftsbericht

XI. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

XI. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist Mitglied der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, einem nicht eingetragenen Verein, und gehört ihr seit dem Jahr 1948 an. Weitere Mitglieder sind die Rechtsanwaltskammern beim BGH, Braunschweig und Schleswig-Holstein. Durch diese Mitgliedschaft kommt die Rechtsanwaltskammer ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, Fürsorge für ihre Mitglieder zu betreiben.

Der Jahresbeitrag von € 7,00 pro Kammermitglied, Stand am 01.01.2020, für das Jahr 2020 wurde ordnungsgemäß bezahlt.

In der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020 unterstützte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 44 (Vorjahr 43) Kammermitglieder, ehemalige Kammermitglieder, Witwen bzw. Kinder im Bezirk ihrer vier Mitgliedsammern mit monatlichen und/oder einmaligen Zahlungen von insgesamt € 60.180,13 (Vorjahr € 40.496,73).

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zahlte vom 01.01. bis 31.12.2020 an folgende 29 Personen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer insgesamt € 33.860,00 aus:

- 12 (ehemalige) Kammermitglieder,
- 7 Anwaltswitwen bzw. -witwer, die aus Alters-, Krankheits- oder aus ähnlichen Gründen berufsbehindert bzw. berufsunfähig sind, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge
- 10 Kinder, die minderjährig sind bzw. sich in Ausbildung befinden, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge.

Gegenüber 12 ehemaligen Unterstützten bestehen Ansprüche aus Rückzahlungsverpflichtungen.

Weihnachtsspendenaktion 2020

Zusätzlich verteilte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte im gesamten Bundesgebiet € 117.580,72 aus der Weihnachtsspendenaktion 2020.

Hiervon erhielten die Unterstützten aus dem Bereich der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg einen Gesamtbetrag in Höhe von € 15.700,00 (Vorjahr € 30.750,00).

A. Geschäftsbericht

XII. Ausblick 2021

XII. Ausblick 2021

Das Jahr 2021 wird hoffentlich eine Aufhebung der pandemiebedingten Beschränkungen im Leben und Arbeiten bringen: sowohl für unsere Mitglieder, aber auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

Wir hoffen, dass wir die Kammerversammlung am 26.04.2021 als Präsenzveranstaltung durchführen können, um den direkten Austausch mit den Mitgliedern zu ermöglichen.

Inhaltlich wird die Vorstandsarbeit von den zahlreichen Gesetzesvorhaben (siehe dazu „Rechtspolitik“) geprägt sein. Dabei wird es zunächst darum gehen, noch Einfluss auf den Inhalt der Gesetze zu nehmen: viele der geplanten Regelungen sind nicht im Interesse der Anwaltschaft und greifen tief und nachteilig in die Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein.

Sollten die Vorhaben umgesetzt werden, und das gilt insbesondere für das Gesetz zur „Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften“, dann wird es auch darum gehen, die Umsetzung des Gesetzes in der Selbstverwaltung zu organisieren. Je nachdem, welchen Zeitraum der Gesetzgeber für die Umsetzung des Gesetzes einräumt, könnte eine außerordentliche Kammerversammlung später im Jahr erforderlich werden, um über die notwendigen Schritte zu beraten und zu beschließen.

Außerdem müssen die Vorbereitungen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG, soweit es anwendbar ist) fortgeführt und intensiviert werden.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird sich auch in 2021 weiter aktiv an der Diskussion über die Grenze zulässiger nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleistungen beteiligen. Besondere Bedeutung wird dabei der mündlichen Verhandlung vor dem BGH im Juni zukommen, in der über die Revision im „Smartlaw“-Verfahren (siehe dazu den Abschnitt „Unerlaubte Rechtsdienstleistung/wettbewerbsrechtliche Verfahren“) verhandelt wird.

Und hoffentlich können wir dieses Jahr die im letzten Jahr ausgefallene Gebührenreferententagung aller Gebührenreferenten der regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland in Hamburg nachholen; die Gebührenreferenten treffen sich regelmäßig, um sich gegenseitig zu informieren und auszutauschen, nicht zuletzt, um eine einheitliche Praxis der Regionalkammern in Deutschland herbeizuführen.

B. Rechnungslegung

I. Bericht

I. Bericht

Der Kammervorstand berichtet hiermit der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 und kommt damit seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) nach.

Sie finden nachstehend:



B. Rechnungslegung

II. Anmerkungen

II. Anmerkungen

1. Zum Kammervermögen

a. Sie finden in Anlage 3 eine Darstellung der Bestandsentwicklung der liquiden Mittel, um den Finanzstatus über Anlage 1 und 2 hinaus transparent darzustellen.

b. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 98 Abs. 2 BRAO die Kosten des Anwaltsgerichts zu tragen. Diese betragen im Berichtsjahr 2020 insgesamt Euro 19.135,67 (Vorjahr: Euro 19.184,25), davon für Miete Euro 9.010,44 (Vorjahr: Euro 9.010,44) und allgemeine Bürokosten Euro 6.168,94 (Vorjahr: Euro 5.687,12).

c. In der Kammergeschäftsstelle waren am 31.12.2020 insgesamt 33 (Vorjahr 31) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der Geschäftsführung) beschäftigt, davon 9 Teilzeitkräfte. Beim Anwaltsgericht sind 2 Mitarbeiterinnen in Teilzeit beschäftigt.

d. Der Kammervorstand erhebt nicht von allen Mitgliedern den vollen Kammerbeitrag.

Nach den Bestimmungen der Beitragsordnung wird der Kammerbeitrag vielmehr in den dort vorgesehenen Fällen ermäßigt.

Dadurch ergeben sich gemessen an dem rechnerischen Beitragsaufkommen bei voller Beitragszahlung durch jedes Kammermitglied die im Folgenden dargestellten Mindereinnahmen.

Die Beitragsermäßigungen für Berufsanfänger und bei unterjährigem Eintritt werden nicht gesondert ausgewiesen.



2. Zur Ausbildungsumlage

Sie finden als Anlagen 5 bis 8 die Abrechnung über die im Jahre 2004 erstmalig für die anwaltsbezogene Referendarausbildung erhobene Ausbildungsumlage. Sie wurde in 2020 in Höhe von Euro 6,00 (Vorjahr: Euro 6,00), als Teilbetrag der von der Kammerversammlung im Jahre 2003 beschlossenen Euro 25,00, pro Mitglied erhoben.

Im Berichtsjahr überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um Euro 744,05.

Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt über ein gesondertes Bankkonto und einen gesonderten Buchungskreislauf. In die Kammerrechnungslegung gemäß Anlagen 1 bis 4 gehen diese Beträge deswegen nicht ein. Für die Ausbildungsumlage bestanden Rückstände in Höhe von Euro 603,28 (Vorjahr: Euro 815,24). Die Realisierungsmöglichkeiten dieser Forderungen sind ungewiss.

B. Rechnungslegung

III. Prüfung der Rechnungslegung

III. Prüfung der Rechnungslegung

1. Rechnungsprüfer

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziffer 6 BRAO). Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Die Kammerversammlung hat im Jahr 2017 Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Ernst Brückner zum Rechnungsprüfer gewählt. Auf der Kammerversammlung im Jahr 2019 wurde Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Ulrich Gerken für eine weitere Amtszeit zum Rechnungsprüfer gewählt. Die Prüfung der Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2020 oblag somit diesen beiden Kollegen.

Die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für 2020 hat keine Beanstandungen der Rechnungsprüfer ergeben. Die Rechnungsprüfer werden auf der Kammerversammlung über ihre Feststellungen berichten.

2. Wirtschaftsprüfer

Zusätzlich zur Prüfung durch die von der Kammerversammlung gewählten Rechnungsprüfer lässt der Kammervorstand die Rechnungslegung freiwillig durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen.

Der vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüfer hat seine Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer sowie der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung für das Geschäftsjahr 2020 mit folgender Schlussbemerkung abgeschlossen:

„Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die uns zur Prüfung vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenrechnung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer sowie der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung für das Geschäftsjahr 2020 ließen sich ordnungsgemäß aus der Buchführung ableiten. Bei der Durchführung der Prüfung sind uns keine Hinweise auf Verstöße gegen das Steuerrecht sowie auf Unregelmäßigkeiten oder andere Vermögensschädigungen bekannt geworden.“

Auf der Grundlage hat der vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüfer folgende Bescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowohl bzgl. des Kammerhaushaltes als auch der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung unter Zugrundelegung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung liegt in der Verantwortung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Grundlage unserer Prüfung waren die uns vorgelegten Bücher, Belege und sonstige uns von der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Unterlagen haben wir auf ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresabrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Rechtsanwaltskammer sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung der im Rahmen unserer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die uns vorgelegten Unterlagen, auf deren Grundlage wir die Einnahmen- und Ausgabenrechnung geprüft haben, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Nach unserer Beurteilung entspricht die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2020 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 4. Februar 2021

gez. Inzelmann
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Hamburger Treuhand Gesellschaft
Schomerus & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

B. Rechnungslegung

IV. Unterschriften Präsident und Schatzmeister

IV. Unterschriften Präsident und Schatzmeister



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 1



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 2



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 3



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 4



B. Rechnungslegung

Anlagen Ausbildungsumlage

Anlage 5



B. Rechnungslegung

Anlagen Ausbildungsumlage

Anlage 6



B. Rechnungslegung

Anlagen Ausbildungsumlage

Anlage 7



B. Rechnungslegung

Anlagen Ausbildungsumlage

Anlage 8

